

dramatisches Ende zu bereiten, indem sie deren »Suspension« beantragte und natürlich auch durchsetzte. Der Konferenzbeschluss fiel einstimmig.

Der Eklat mag bei vordergründiger Betrachtung überraschend gekommen sein, nachdem sich die Pariser Konferenz über Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) im Juni 1977 grundsätzlich über die Einrichtung eines Gemeinsamen Fonds verständigt hatte. Zentrale Fragen wie die nach Aufgaben, Finanzierung und Organisation eines solchen Fonds (dazu einleitend Cox in VN 4/1977 S. 108 ff.) waren damals jedoch offengeblieben. Die wirtschaftlich wie rechtlich überaus komplizierten Details (z. B. im Hinblick auf Anleihen des Fonds) sollen hier ebensowenig aufgegriffen werden wie die Frage danach, ob der neuerliche Mißerfolg einer fehlenden Flexibilität der maßgeblichen Industriestaaten oder aber einer — womöglich auf interner Uneinigkeit beruhenden — mangelnden Kompromißbereitschaft der Entwicklungsländer angelastet werden muß. Konferenzpräsident H. S. Walker (Jamaika) identifizierte als Hauptstreitpunkte die Fragen, inwieweit der Gemeinsame Fonds »andere Maßnahmen« als Ausgleichslagerhaltung finanzieren solle, bzw. inwieweit der Gemeinsame Fonds, neben der Mittelzuwendung über internationale Rohstoffabkommen, auch durch direkte Staatenbeiträge finanziert werden solle. Bei den »anderen Maßnahmen« handelt es sich um solche, die, anders als Rohstoffabkommen, nicht auf Marktregulierung abzielen, sondern (dem Marktzugang gewissermaßen vorgelagert bzw. ihn flankierend) auf die Entwicklung einer diversifizierten, produktiven und insgesamt einträglichen Rohstoffherzeugung, letztlich also auf wirtschaftliche Entwicklung überhaupt. Im Kern dreht sich die Auseinandersetzung immer noch darum, inwieweit der Gemeinsame Fonds mehr sein soll als eine Föderation der Rohstoff-Organisationen. Der britische Sprecher der westlichen Marktwirtschaftsländer hielt in seiner abschließenden Einschätzung des Konferenzverlaufs fest, diese Staaten seien gegenüber einer Ausdehnung der Fondskompetenzen auf »andere Maßnahmen« aufgeschlossen, machten sie aber von einer einvernehmlichen Regelung der übrigen Fragen abhängig. Was die Leistung direkter Staatenbeiträge anbetreffe, so gehe es nicht um das Ob, sondern das Wie; seine Staatengruppe sei fest davon überzeugt, die Hauptverantwortung für die Finanzierung von Ausgleichslagern müßten die jeweils unmittelbar betroffenen Erzeuger- und Verbraucherländer tragen. Die Niederlande und die skandinavischen Staaten setzten sich von dieser Position ausdrücklich ab, indem sie sich in gesonderten Erklärungen unmißverständlich zugunsten von »anderen Maßnahmen« und von direkten Staatenzuwendungen aussprachen. Demgegenüber unterstrich der jugoslawische Wortführer der Gruppe der 77, die Entwicklungsländer würden sich nicht mit einem Abkommen zufrieden geben, dessen Tragweite sich auf die Finanzierung von Ausgleichslagern beschränke, und welches den Gemeinsamen Fonds von spezifischen Rohstoffabkommen finanziell völlig abhän-

gig mache. Er erkannte das Hindernis für einen Konferenzserfolg nicht in der Uneinigkeit über die technischen Fragen, sondern ausschließlich in einer grundsatzbedingten politischen Abwehrhaltung einiger entwickelter Staaten. Ein Weiterverhandeln habe erst wieder Sinn, wenn in dieser politischen Grundeinstellung ein Wandel eingetreten sei. Während die Volksrepublik China wiederum die Entwicklungsländer ohne erkennbare Vorbehalte unterstützte, zeichnete sich die Sowjetunion erneut durch verlegene Unverbindlichkeit aus. NJP

Rechtsfragen

Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger: Kongreß 1980 in Sydney — Europäische Vorbereitungskonferenz in Bonn durchgeführt (8)

I. Alle fünf Jahre führen die Vereinten Nationen einen weltweiten Kongreß zu Themen der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger durch. Der nächste dieser Kongresse soll im Jahre 1980 in Sydney, Australien, stattfinden; er ist der sechste in einer Reihe, deren bisherige Stationen Genf (1955), London (1960), Stockholm (1965), Kyoto (1970) und wieder Genf (1975) waren. Die Weltorganisation bereitet diese Kongresse durch regionale Konferenzen vor. Für die Region Europa fand die Vorbereitungskonferenz auf Einladung der Bundesregierung vom 10. bis 14. Oktober 1977 in Bonn statt. Die Delegierten von 27 Ländern aus West- und Osteuropa, außerdem Delegierte der USA, Kanadas und Australiens waren anwesend; vertreten waren ferner der Europarat, verschiedene Organisationen und Institute aus dem System der Vereinten Nationen, Interpol sowie zehn Organisationen mit Konsultativstatus beim UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC). Insgesamt waren etwa hundert Delegierte in Bonn zugegen. Zu ihrem Präsidenten wählte die Konferenz den Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, Ministerialdirektor Schneider aus dem Bundesministerium der Justiz. Für den Kongreß 1980 in Sydney sind fünf einzelne Themen vorgesehen, die auch während der Vorbereitungskonferenz in Bonn erörtert wurden.

II. Das erste Thema hieß: »Trends in der Kriminalität und Strategien zur Verbrechensverhütung.« Es bestand die Tendenz, das Thema auf Fragen der Verbrechensbekämpfung einzuschränken und hier insbesondere die Probleme einer Erfolgskontrolle zu erörtern. Andererseits wurde hervorgehoben, daß gerade die Entwicklung der Kriminalität (die übrigens auch aufschlußreich für den Zustand einer Gesellschaft ist) untersucht werden muß, wenn Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung wirksam auf ihren Erfolg geprüft werden sollen. Von einigen Ländern wurden die folgenden Deliktbereiche als besonders gravierend angesehen: Eigentumsverbrechen im Zusammenhang mit steigendem Wohlstand; Wirtschaftsverbrechen, Verkehrsvergehen, Verbrechen gegen die Umwelt, Rauschgiftdelikte, Terrorismus sowie die Zunahme von Verbrechen infolge der Abwanderung vom Land in die Stadt, durch die der Straftäter größere Anonymität erlangt.

Bei den Maßnahmen zur Verbrechensverhütung wurde insbesondere die Rolle des Gemeinwesens und die Beteiligung der Öffentlichkeit in Fragen der Resozialisierung hervorgehoben. Betont wurde schließlich auch die Notwendigkeit einer Schätzung der Kosten der Kriminalität und der Kriminalitätsbekämpfung. Gerade dieser letzte Punkt wird in internationalen Diskussionen in der letzten Zeit immer mehr hervorgehoben. Eine förderliche Auswirkung dessen auf entsprechende Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland, die erst in einigen Ansätzen vorhanden sind, wäre zu begrüßen.

III. Eingehend erörtert wurde auch das zweite Thema: »Jugendgerichtsbarkeit vor und nach Ausbruch der Delinquenz.« Der Ausdruck »Jugendgerichtsbarkeit vor Ausbruch der Delinquenz« entstammt nicht dem deutschen Rechtssystem. Die Diskussion machte deutlich, daß damit alle sozialen Reaktionen und alle Vorsorgemaßnahmen gegenüber jungen Menschen gemeint sind, die als mögliche Gesetzesbrecher gefährdet sind. Gerade im Bereich der Jugendkriminalität wurde der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung eine besonders große Rolle beigemessen. Die Diskussion spiegelte jedoch auch die Ergebnisse jüngerer kriminologisch-empirischer Untersuchungen wider, die ergeben hatten, daß Behandlungsprogramme zur Verhütung erstmaliger oder erneuter Deliktbegehung häufig außerordentlich dürftige Erfolge erzielt haben. Die besondere Bedeutung von Familie und Schule als Sozialisationsfaktoren, die verbrechensverhütend wirken, wurde hervorgehoben. Ferner wurde auch hier die Rolle der Öffentlichkeit betont.

IV. Während die beiden bisher genannten Themen bereits in der einen oder anderen Form auf früheren Kongressen der Vereinten Nationen angesprochen worden waren, wurde mit dem dritten Thema »Kriminalität und Machtmißbrauch: Straftaten und Straftäter außerhalb der Reichweite der Gesetze?« ein für die Fachwissenschaft verhältnismäßig neues Gebiet betreten. Bereits die Abgrenzung des mit diesem Thema Gemeinten bedurfte näherer Diskussion. Als krimineller Machtmißbrauch können völlig verschiedene Dinge wie Steuerhinterziehung und Folterung verstanden werden. Verschiedene Versuche zur Abgrenzung dieses Gebiets wurden vorgetragen. Problematisch war auch der Begriff der Macht, der jeweils die Grundlage des gemeinten abweichenden Verhaltens sein soll. Es bestand jedoch Einigkeit darüber, daß die Wirtschaftskriminalität einen Teilbereich dieses Gebietes darstellt. In näheren Ausführungen zur Wirtschaftskriminalität wurde auch auf die Bedeutung von verfahrensmäßigen Gesichtspunkten, die z. B. in der Bundesrepublik Deutschland Ausgangspunkt für die Maßnahmen zur Reform der Strafvorschriften über die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität waren, hingewiesen.

V. Fragen des Strafvollzuges haben schon immer ein starkes Interesse der Vereinten Nationen gefunden. Sie standen auch während der Konferenz, über die hier berichtet

wird, auf der Tagesordnung. Erörtert wurde die Einschränkung des Vollzugs der Strafen in Anstalten und ihre Auswirkungen auf die restlichen Gefangenen. Die Diskussion machte den weltweiten Trend zur Einschränkung des Vollzugs von Freiheitsstrafen deutlich. Die Begründung für diese Tendenz fällt jedoch in verschiedenen Ländern ganz verschieden aus. Die genannte Tendenz wirkt sich auch auf die Zusammensetzung der Gefängnispopulation aus. Niemand sprach davon, die Gefängnisse völlig abzuschaffen. Sie bleiben stets für einen »harten Kern« notwendig. Je mehr der Vollzug von Freiheitsstrafen eingeschränkt wird, desto »schwieriger« wird die dann noch in den Gefängnissen anzutreffende Gruppe von Straftätern.

Erörtert wurden ferner Fragen der Alternativen zum Strafvollzug: neben der Geldstrafe insbesondere gemeinwesenorientierte Einrichtungen. Hier wurde hervorgehoben, daß die öffentliche Meinung häufig mehr für Strafvollzug als für die Behandlung in gemeinwesenorientierten Einrichtungen eintritt. Hervorgehoben wurden auch die außerordentlich verschiedenen hohen Gefängnispopulationen in den einzelnen Ländern.

VI. Die Vereinten Nationen bemühen sich, für die einzelnen Bereiche der Strafrechtspflege Normen und Richtlinien aufzustellen. Ihnen war das letzte Thema der Konferenz gewidmet. Erörtert wurden »Normen und Richtlinien der Vereinten Nationen: von der Aufstellung bis zur Durchführung«. Die Aufstellung der entsprechenden Normen und Richtlinien im Bereich der Strafrechtspflege wurde von allen Rednern begrüßt. Es wurde jedoch auch darauf aufmerksam gemacht, daß solche Regeln der UN ganz verschiedenen Verbindlichkeitscharakter untereinander sowie auch in ihrer Differenz zu völkerrechtlichen Verpflichtungen haben. Zumal von sozialistischen Ländern wurde auch darauf hingewiesen, daß solche Regeln die nationale Souveränität beeinträchtigen könnten. Als Maßnahmen zur Durchführung der Normen wurden erwähnt: periodische Berichte der Länder an die UN, Individualbeschwerden an die UN sowie Untersuchungen der UN im Einzelfall. In diesem Zusammenhang wurden auch die Bemühungen der Weltorganisation erörtert, hinsichtlich der verschiedenen Durchsetzungsmöglichkeiten zu einer Einheitlichkeit zu kommen.

Die Konferenz in Bonn war die erste der regionalen Vorbereitungskonferenzen für den Weltkongreß 1980. Zusammenfassend kann man sagen, daß ein wertvoller vielseitiger Gedankenaustausch stattfand, der zu den angesprochenen Themen einen guten Überblick über die Entwicklungstendenzen in den Teilnehmerländern der Konferenz gab. Weitere Vorbereitungskonferenzen für andere Regionen der Welt sollen folgen; die nächste wird in diesem Frühjahr in Manila auf den Philippinen stattfinden. KH

Patentzusammenarbeitsvertrag tritt in Kraft – Internationale Anmeldungen ab 1. Juni möglich (9)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 5/1977 S.143ff. an.)

Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ausgearbeiteten Patentzusammenarbeitsvertrags (Patent Cooperation Treaty, PCT) sind erfüllt. Der Zeitpunkt, von dem ab internationale Anmeldungen gemäß PCT eingereicht werden können, wird im April 1978 durch die Versammlung der Vertragsstaaten bestimmt. Vermutlich wird dieser Zeitpunkt auf den 1. Juni dieses Jahres festgelegt; er ist auch von der Europäischen Patentorganisation für den Beginn der Einreichung von Patentanmeldungen nach dem Europäischen Patentübereinkommen gewählt worden.

Gemäß PCT-Vertrag können Staatsangehörige von Vertragsstaaten und Personen mit Sitz oder Wohnsitz in einem solchen Staat internationale Patentanmeldungen einreichen. Die Wirkung ist dieselbe als hätte der Anmelder gleichzeitig nationale Anmeldungen bei den Patentämtern (einschließlich des Europäischen Patentamts) all der Vertragsstaaten des PCT eingereicht, die er in seiner Anmeldung bestimmt. Die internationale Anmeldung wird einer Recherche zum Stand der Technik unterworfen. Ihr Ergebnis gibt dem Anmelder die Möglichkeit, auf der Grundlage des internationalen Recherchenberichts zu entscheiden, ob es sich lohnt, seine Anmeldung in den verschiedenen von ihm bestimmten Ländern weiter zu verfolgen. Die nationalen Verfahren in diesen Ländern bleiben für die Dauer von 20 Monaten nach dem Prioritätszeitpunkt der Anmeldung ausgesetzt, es sei denn, der Anmelder beantragt, das Verfahren früher zu beenden.

Eine internationale Anmeldung kann sowohl eine Erstanmeldung der Erfindung sein oder deren Nachanmeldung zum Gegenstand haben, wobei die Priorität einer früher beim nationalen Patentamt eines Vertragsstaats der Pariser Verbandsübereinkunft oder beim Europäischen Patentamt eingereichten Anmeldung in Anspruch genommen wird. Sucht der Anmelder mit seiner internationalen Anmeldung Schutz in einem Land, das sowohl dem PCT als auch dem Europäischen Patentübereinkommen angehört, so kann er diesen Schutz im Rahmen des nationalen Rechts des betreffenden Landes oder in Anwendung des Europäischen Patentübereinkommens beantragen. Die Höhe der Gebühren, die im Rahmen des PCT-Verfahrens zu entrichten sind, wird im April endgültig festgelegt werden.

Zu den Staaten, die ab 1. Juni dem PCT-Vertrag angehören werden, zählen die Bundesrepublik Deutschland, die Schweiz, Großbritannien und die Vereinigten Staaten. Einige weitere hochindustrialisierte Länder wie Frankreich, Schweden und die Sowjetunion werden den Vertrag in Kürze ratifizieren und ihm deshalb ebenfalls zu dem genannten Zeitpunkt angehören. Es ist damit zu rechnen, daß etwa 20 Staaten am 1. Juni 1978 Vertragsstaaten des PCT sein werden. Für Österreich und Japan wird der Vertrag voraussichtlich im späteren Verlauf dieses Jahres in Kraft treten. Auf die Bedeutung, die der PCT für die Entwicklungsländer hat, ist in dieser Zeitschrift bereits hingewiesen worden (s. VN 5/1977 S.146). Red

Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit: Übernahme durch Bundesrepublik Deutschland – Insgesamt jedoch geringe Resonanz in der Staatengemeinschaft (10)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 2/1977 S.40ff. an.)

Das UN-Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit ist innerstaatlich für die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 29. Juni 1977 (BGBl II, S.597) übernommen worden, gleichzeitig erging das Gesetz zur Vermeidung von Staatenlosigkeit (BGBl I, S.1101), das das innerstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht an die Verpflichtungen anpaßt, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der Übernahme des Übereinkommens ergeben. Beide Gesetze sind am 5. Juli 1977 verkündet worden und damit am 6. Juli 1977, dem Tag nach ihrer Verkündung, in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat unmittelbar danach Schritte eingeleitet, um das Übereinkommen auch völkerrechtlich verbindlich werden zu lassen. Am 31. August 1977 ist die Beitrittsurkunde der Bundesrepublik Deutschland beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden. Damit ist gemäß Art.18 Abs.2 das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland am 29. November 1977 in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift tritt das Übereinkommen nämlich verbindlich am 90. Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß das Übereinkommen von dem Tag, an dem es für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten wird, auch für Berlin (West) gilt. Damit ist die völkerrechtliche Erstreckung des Übereinkommens auf Berlin (West) sichergestellt. Ferner hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sie das Übereinkommen anwenden wird

- a) zur Beseitigung von Staatenlosigkeit auf Personen, die staatenlos nach Artikel 1 Abs.1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen sind;
- b) zur Verhinderung von Staatenlosigkeit oder Erhaltung der Staatsangehörigkeit auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Für die Abgabe der Erklärungen waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 enthält keine Definition des Begriffs »Staatenlosigkeit« (Staatenloser) und »Staatsangehörigkeit« (Staatsangehöriger) der Vertragsstaaten. Auf wen die Übereinkommen anzuwenden sind, bestimmt sich deshalb nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und dem Staatsangehörigkeitsrecht der Vertragsstaaten.

Die Erklärung zu a) folgt dem Völkerrecht, wonach eine Person staatenlos ist, die kein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als eigenen Staatsangehörigen ansieht. Dieser Regel folgt daher auch die Definition des Begriffs »Staatenloser« in Art.1 Abs.1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl 1976 II, S.473). Die